



gemeinde **zizers**

Reglement für die kurzfristige Vermietung der Zizerser Alphütten

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Vermieterin	3
Art. 2	Mietobjekt	3
Art. 3	Mietzweck	3
Art. 4	Miettermine	3
Art. 5	Mietdauer	3
Art. 6	Gebäudeübergabe	3
Art. 7	Abfall	3
Art. 8	Mietzins	3
Art. 9	Bewilligungen	4
Art. 10	Inkrafttreten	4

Art. 1

Vermieterin
Politische Gemeinde Zizers
Rathaus
7205 Zizers

Art. 2

Mietobjekte
- Alp Sattel Obersäss
- Alp Sattel Untersäss
- Alp Pawig

Art. 3

Mietzweck
Jagd-, Kurzaufenthalte.

Art. 4

Miettermine
Die Bestossung der Alpen hat Vorrang.

Art. 5

Mietdauer
Maximal vier Wochen.

Art. 6

Gebäudeübergabe
Kontaktperson ist der zuständige Alpmeister. Das Mietobjekt wird im gleichen Zustand verlassen wie bei der Übergabe. Der Mieter haftet für die von ihm verursachten Schäden. Diese sind der Gemeinde Zizers unverzüglich zu melden.

Art. 7

Abfall
Abfälle jeglicher Art müssen vom Mieter korrekt entsorgt werden.

Art. 8

Mietzins
Grundgebühr: CHF 100, zusätzlich CHF 20.00 pro Tag ab 1. Tag. Der Mietzins wird durch die Gemeinde Zizers in Rechnung gestellt.

Art. 9

Bewilligungen Über Mietgesuche entscheidet der/die Departementsvorsteher/in.

Art. 10

Inkrafttreten Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 06. März 2006 verabschiedet und tritt per 01. April 2006 in Kraft.

Gemeindevorstand Zizers

Der Gemeindepräsident:
Max Lüscher

Der Gemeindeschreiber:
Johann Peng

Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 08. März 2010 überarbeitet.